



Gemeinde

Billigheim

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

**„Photovoltaikanlage
Gewann Büchlein“**

Gemarkung Waldmühlbach

Zusammenfassende Erklärung

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



1. Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaikanlage Gewann Büchlein“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung durchgeführt. Diese wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Des Weiteren wurde ein Grünordnerischer Beitrag mit einer qualifizierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. In diesen Gutachten wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich festgelegt.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie in den Randbereichen des Gebiets als extensives Grünland, als Blühflächen und Blühstreifen sowie durch die Pflanzung von Gehölzen vollständig ausgeglichen werden. Insgesamt entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von **1.144.656 Ökopunkten**.

Für das Schutzgut Boden entsteht durch die kleinflächige Versiegelung und durch das Anlegen von Schotterwegen ein Kompensationsdefizit von **14.120 Ökopunkten**, das mit dem Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen wird. Außerdem wird sich die extensivere Nutzung der Böden positiv auf die Bodenfunktionen auswirken.

Es entsteht ein von den Modulen und der Umzäunung geprägtes Gebiet auf einer Kuppenlage westlich von Waldmühlbach, das z.T. auch von weit entfernt sichtbar sein wird. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild wird durch die Verwendung kristalliner, nur leicht spiegelnder Module, den Erhalt von Heckenzügen sowie durch die angrenzende Pflanzung von Gehölzen auch bezüglich der Fernwirkung und der Wirkung in Richtung der Ortslage verringert. Es verbleiben Eingriffe, die schutzgutübergreifend durch die Anrechnung eines Anteils des Biotopwertgewinns ausgeglichen werden.

Abzüglich des Kompensationsdefizits im Schutzgut Boden (14.120 ÖP) und im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung (494.500 ÖP) bleibt im Schutzgut Pflanzen und Tiere noch ein Kompensationsüberschuss von **636.036 ÖP**. Insgesamt verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen wären.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch zweimalige Planauslage. Von Seiten der Bürger wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und im Rahmen der Offenlegung keine Anregungen vorgebracht.

Von Seiten der Behörden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und im Rahmen der Offenlegung Anregungen und Bedenken zu den regionalplanerischen Festlegungen, zum Klimaschutz, zum Biotopverbund, zum Biotop- und Streuobstschutz, zur Eingriffsregelung, zum Artenschutz, zum Grundwasserschutz, zu Umweltprüfung/-bericht, zum Bodenschutz, zum Brandschutz und zur Löschwasserversorgung, zu den Ausgleichsmaßnahmen, zur Grundwasserfreilegung, zur Blendwirkung, zur Bodengüte, zur Kampfmittelbeseitigung, zur Fernwasserleitung, zur Denkmalpflege und zur Geotechnik.

Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt, zum Großteil berücksichtigt und zum Teil in die Planunterlagen übernommen. Detaillierte Angaben über den Umgang mit den vorgebrachten Stellungnahmen können der Behandlungsübersicht der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Offenlegung entnommen werden.

4. Auswahl des Plans nach Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten

Für die Auswahl des Plangebietes als Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde der bestehende „Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Billigheim angewendet. Der Kriterienkatalog seit dem 23.02.2021 in Kraft getreten. Diese dienen der Gemeinde als Abwägungs- und Bewertungshilfe. Folgende Kriterien liegen der aktuellen Planung zu Grunde:

- Lage in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet

Mit Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO vom 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht. Die Flächenkulisse für Solarparks wurde auf Flächen in „benachteiligten Gebieten“ erweitert.

➔ Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt. Es befindet sich vollständig in einem benachteiligten Gebiet.

- Bodengüte/Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen darf nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die in der digitalen Flächenbilanz als Vorrangfläche Stufe 1 eingestuft sind, keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Auf landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangfläche 2 dürfen deshalb ebenso grundsätzlich keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Sie dürfen nur dann zur sinnvollen Abrundung von Anlagenflächen mit einbezogen werden, wenn ihr Anteil an der Gesamtfläche weniger als 30 % beträgt.

➔ Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt. Der nördliche Bereich des Plangebietes wird laut Flächenbilanzkarte vollständig als „Grenzfläche“ ausgewiesen. Der südliche Bereich des Plangebietes wird teilweise als „Grenzfläche“ sowie

als „Vorrangfläche 2“ ausgewiesen. Die 30%-Regelung wird für das Vorhaben insgesamt eingehalten.

- Landschaftsbild/Sichtbarkeit

Exponierte Standorte und insbesondere Sichtbeziehungen zur bestehenden oder geplanten Wohnbebauung sind zu vermeiden.

→ Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt. Für den südlichen Geltungsbe-
reich wird zusätzlich, um die Sichtbarkeit der Anlagen zu reduzieren, eine
großzügige Fläche zur Anpflanzung vorgesehen.

- Pflege der Flächen, Natur- und Artenschutz

Projektträger müssen im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar
darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss
möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.

→ Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt.

- Netzanbindung

Die Photovoltaik-Anlage ist durch Erdverkabelung an das vorhandene Stromnetz
anzubinden.

→ Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt.

- Wertschöpfung, Beteiligungsmöglichkeiten, Rückbauverpflichtung

Für die Gemeinde Billigheim ist es von elementarer Bedeutung, dass von Freiflä-
chen-Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben,
sondern dass der gesamten Bürgerschaft wie auch der Gemeinde selbst eine Be-
teiligung an den Anlagen ermöglicht wird. Deshalb müssen Projektträger im Vor-
feld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, in welcher Form eine solche finanzielle
Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird. Die Verpflichtung zum
Rückbau der Anlage ist vertraglich festzulegen.

→ Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt.

Der Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage „Gewann Büchlein“ erfüllt die aufgeführ-
ten Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Billigheim.

Aufgestellt:

Billigheim, den

Martin Diblik, Bürgermeister